

30. November 2017 (Stand 05. Mai 2022)

**Reglement über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern
(Ombudsreglement; OSR); Teilrevision**

I.

Das Ombudsreglement der Stadt Bern vom 30. November 2017 wird wie folgt geändert:
(Änderungen: neu: **fett** und *kursiv*)

**Reglement über die Ombuds- und Whistleblowing-Meldestelle der Stadt Bern
(Ombudsreglement; OSR)**

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- die Artikel 40 und 133 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹;
- **Artikel 47 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019²,**

beschliesst

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Organisation sowie die Aufgaben, die Kompetenzen und Verfahren der Ombuds- **und** Whistleblowing-Meldestelle der Stadt Bern.

Art. 2 Organisation

¹ Die Ombuds- **und** Whistleblowing-Meldestelle stehen unter der Leitung der Ombudsperson.

² ***Es besteht eine Stellvertretung.***

³ [aufgehoben]

⁴ [unverändert]

Art. 3 Verfahrensgrundsätze

¹⁻² [unverändert]

³ Die Dienstleistungen der Ombuds- **und** Whistleblowing-Meldestelle sind unentgeltlich.

⁴ [aufgehoben]

⁵ [unverändert]

Art. 3a (neu) Mitwirkung der Stadtverwaltung

¹ GO; SSSB 101.1

² PolG; BSG 551.1

Die betroffene Dienststelle der Stadtverwaltung und ihre Mitarbeitenden

- a. **unterstützen die Ombudsstelle und wirken bei den Abklärungen mit;**
- b. **nehmen das Prüfungsergebnis der Ombudsstelle zur Kenntnis und beurteilen, ob und welche Massnahmen zu treffen sind, um dem Anliegen Rechnung zu tragen;**
- c. **informieren die Ombudsstelle und allenfalls die Gesuchstellenden über die Massnahmen, die sie zu treffen gedenken.**

Art. 6 Kompetenzen

¹ [unverändert]

² Sie hat ein umfassendes Einsichtsrecht in sämtliche Akten, die zur Abklärung des jeweiligen Sachverhalts notwendig sind.

³ **(neu) Die Mitarbeitenden der Stadt Bern und ihrer Betriebe sind ihr gegenüber in diesem Umfang von der Schweigepflicht befreit.**

Art. 7 Einschränkungen

Die Ombudsperson kann den Verwaltungsstellen gegenüber keine Anordnungen treffen.

2a. Abschnitt (neu): Anhörungsrecht gemäss Polizeigesetz

Art. 8a (neu) Anhörungsrecht bei der Polizei

¹ **Um den Ablauf eines konkreten Polizeieinsatzes gemäss Artikel 45 Absatz 1 des Polizeigesetzes zu untersuchen, kann die Ombudsstelle die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei anhören. Die Ombudsstelle kann dabei von sich aus oder aufgrund von Beanstandungen der Bevölkerung hin tätig werden.**

² **Die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei erteilen ihr mündlich oder schriftlich die notwendigen Auskünfte.**

Art. 9 Allgemeines

¹ [unverändert]

² In guten Treuen erhobene Meldungen stellen keine Verletzung **des Amtsgeheimnisses im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches** oder der Geheimhaltungspflicht gemäss städtischem Personalrecht dar.

Art. 10 Verfahren

¹ Nach Eingang der Meldung:

- a. [unverändert]
- b. klärt sie die meldende Person über das Verfahren sowie ihre Rechte und Pflichten **und über die möglichen Konsequenzen einer treuwidrigen Meldung** auf;
- c. [unverändert]

²⁻⁴ [unverändert]

4. Abschnitt: [aufgehoben]

Art. 13 – 15 [aufgehoben]

Art. 16 *Finanzielles*

¹ Die Kosten der Ombuds- **und** Whistleblowing-Meldestelle sind Bestandteil des städtischen **Budgets**.

² Die Ombudsperson unterbreitet der Aufsichtskommission des Stadtrats nach Rücksprache mit der Verwaltung einen Budgetvorschlag. Die Aufsichtskommission des Stadtrats verabschiedet das **Budget** der Ombuds- **und** Whistleblowing-Meldestelle zuhanden des Stadtrats.

³ [unverändert]

⁴ *(neu) Soweit die ordentlichen Finanzprozesse der Stadt Bern nach Massgabe der finanzrechtlichen Bestimmungen dies erfordern, werden die Ombuds- und Whistleblowing-Meldestelle und die Aufsichtskommission durch den Direktionsfinanzdienst der Präsidialdirektion und der Stabsstellen der Behörden administrativ unterstützt.*

⁵ *(neu) Im Übrigen ist, wo finanzrechtliche Bestimmungen den Gemeinderat als zuständig bezeichnen, für die Ombuds- und Whistleblowing-Meldestelle die Aufsichtskommission des Stadtrates zuständig.*

Art. 16a (neu) *Revision*

Die für die interne Revision der Stadtverwaltung zuständige Stelle prüft die Haushaltführung, die Rechnungslegung und das interne Kontrollsystem der Ombuds- und Whistleblowing-Meldestelle. Die Bestimmungen über die interne Revision finden sinngemäss Anwendung.

Art. 17 Wahl und Anstellungsverhältnis

¹ Der Stadtrat wählt die Ombudsperson **und deren Stellvertretung** auf Antrag der Aufsichtskommission des Stadtrats.

² Die Aufsichtskommission des Stadtrats ist zuständig für das Anstellungsverfahren und die Anstellungsbedingungen der Ombudsperson **und deren Stellvertretung**. Sie unterbreitet dem Stadtrat einen entsprechenden Antrag.

³ Die Ombudsperson **und deren Stellvertretung** stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Soweit nichts anderes bestimmt wird, finden auf diese Arbeitsverhältnisse die personalrechtlichen Bestimmungen der Stadt Bern Anwendung.

⁴ Wo personalrechtliche Bestimmungen **in Bezug auf die persönliche Führungsaufgabe (Linienverantwortung)** den Gemeinderat als für das Personal zuständig bezeichnen, ist für die Ombudsperson und **deren Stellvertretung** die Aufsichtskommission des Stadtrats zuständig.

⁵ Sowohl die Ombudsperson **und deren Stellvertretung** als auch der Stadtrat, vertreten durch die Aufsichtskommission, können das Arbeitsverhältnis gemäss den Bestimmungen des städtischen Personalrechts kündigen.

⁶ *(neu) Die Ombudsperson und deren Stellvertretung dürfen keine Funktion und Tätigkeit ausüben, welche zu Interessenkonflikten im Amt führen oder die Unabhängigkeit sonst beeinträchtigen könnte. Insbesondere dürfen sie in keinem anderen Anstellungsverhältnis zur Stadt stehen, keiner städtischen Behörde angehören und keine leitende Funktion in einer politischen Partei oder in einem Interessenverband ausüben. Die zuständige Kommission des Stadtrates entscheidet im Einzelfall über Ausnahmen.*

Art. 18 Personelles

¹ [aufgehoben]

² Die Ombudsperson stellt **die** Mitarbeitenden nach städtischem Personalrecht an.

³ [unverändert]

⁴ **(neu) Soweit die ordentlichen Personalprozesse der Stadt Bern nach Massgabe der personalrechtlichen Bestimmungen dies erfordern, werden die Ombuds- und Whistleblowing-Meldestelle und die Aufsichtskommission durch den Direktionspersonaldienst der Präsidialdirektion und der Stabsstellen der Behörden administrativ unterstützt.**

Art. 19 Pflichtenheft und Berichterstattung

¹ Die Ombudsperson verfügt über ein Pflichtenheft, welches **von der Aufsichtskommission** genehmigt wird.

² Sie unterbreitet dem Stadtrat jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht. Darin weist sie auch auf allfällige Mängel hin und macht Änderungsvorschläge.

Art. 20 Revision des Reglements

¹ Jedes Mitglied des Stadtrats, **die Aufsichtskommission** und der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidium des Stadtrats die Abänderung dieses Reglements beantragen.

²⁻³ [unverändert]

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, 5. Mai 2022

NAMENS DES STADTRATS
Der Präsident

09.05.2022

X 

Signiert von: Manuel Widmer (Qualified Signature)
Die Ratssekretärin

11.05.2022

X 

Signiert von: Nadja Bischoff (Qualified Signature)